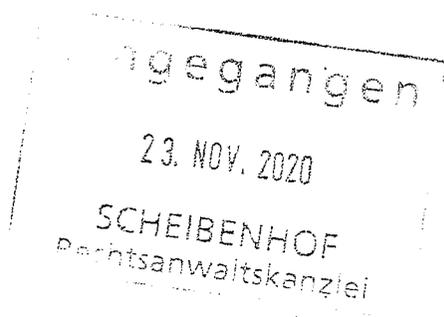
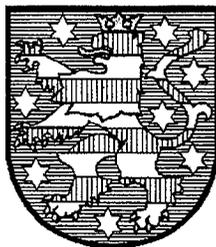


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr.

**- Antragsteller -**

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Antragsgegnerin -**

**wegen**

Dublin-Verfahren  
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Harz als Einzelrichterin

am 13. November 2020 **beschlossen:**

Die aufschiebende Wirkung der Klage - Az.: 7 K 1430/20 We - gegen die unter Nr. 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 28.09.2020 (Gesch.-Z. 8176688 - 438) verfügte Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **G r ü n d e :**

Nach § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) entscheidet die Berichterstatterin als Einzelrichterin über den Eilantrag.

Der Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),

die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: 7 K 1430/20 We) gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 28.09.2020 erlassene Abschiebungsanordnung anzuordnen,

ist zulässig und begründet.

Nach § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung anordnen, sofern der Suspensiveffekt - wie hier - kraft Gesetz nicht eintritt (§ 75 Abs. 1 AsylG). Das Gericht trifft dabei eine Ermessensentscheidung, bei welcher das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung einerseits gegen das Interesse des betroffenen Antragstellers, vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsentscheidung von dessen Vollziehung verschont zu bleiben, andererseits abzuwägen ist. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ausgehend davon überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse gegenüber dem privaten Anordnungsinteresse, wenn die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsanordnung bei der im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtmäßig ist und den davon betroffenen Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt. Ist jedoch eine offensichtliche Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bei der vorzunehmenden summarischen Prüfung nicht zu bejahen oder sind ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes erkennbar, verbleibt es bei der allgemeinen Interessenabwägung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.01.2017, Az.: 2 BvR 2013/16, Rn: 17 a.E. 18 - Fundstelle: juris).

Vorliegend erweist sich der angefochtene Bescheid vom 28.09.2020 als offensichtlich rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten, sodass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache (Az.: 7 K 1430/20 We) im Gebiet der Antragsgegnerin bleiben zu dürfen, überwiegt.

Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet die Antragsgegnerin die Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat an, welcher für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, sofern der Asylantrag als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1.a) oder 1.b) AsylG abgelehnt wurde und feststeht, dass die Abschiebung in diesen Staat durchgeführt werden kann.

Die Antragsgegnerin hat zu Unrecht den Asylantrag der Antragsteller nach § 29 Abs. 1 Nr. 1.a) AsylG als unzulässig abgelehnt. Die Antragsgegnerin ist vielmehr für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig.

Ein in Deutschland gestellter Asylantrag ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 1.a) AsylG unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (Dublin III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO, welcher die Fallgruppen im Zusammenhang mit abgelaufenen Aufenthaltstiteln und Visa regelt, wird nach der Regelung im Unterabschnitt 2 der Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, zuständig, sofern der Antragsteller einen oder mehrere Aufenthaltstitel, die mehr als zwei Jahre zuvor abgelaufen sind, oder ein oder mehrere Visa, die seit mehr als sechs Monaten abgelaufen sind, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, besitzt und die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat. Dem dem Gericht vorliegenden Verwaltungsvorgang als auch der Übersetzung eines Schreibens der Regierungsverwaltung Katalonien vom 02.11.2016, welches die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 10.11.2020 zur Akte gereicht hat, lässt sich entnehmen, dass der Antragsteller bis zum 16.06.2017 in Spanien über einen Aufenthaltstitel verfügte. Im Rahmen des Antwortschreibens der spanischen Behörden vom 28.09.2020 auf ein neuerliches Übernahmeersuchen der Antragsgegnerin wird dies zudem bestätigt. Mithin lief der spanische Aufenthaltstitel des Antragstellers am 16.06.2017 um 24 Uhr ab, sodass der Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates im Zeitpunkt der Antragstellung am 13.08.2020 sogar mehr als 3 Jahre abgelaufen war. Da der Antragsteller ausweislich des Verwaltungsvorgangs offensichtlich auch keinen Asylantrag in Spanien gestellt hat, wofür auch eine fehlende EURODAC-Erfassung spricht, ist folglich nach Art. 12 Abs. 4 Unterabschnitt 2 Dublin III-VO die Antragsgegnerin für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig. Andere Zuständigkeitskriterien sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Wenngleich die spanischen Behörden mit Schreiben vom 28.09.2020 ihre Bereitschaft zur Übernahme des Asylverfahrens des Antragstellers erklärt haben, kann sich der Antragsteller vor dem Hintergrund von Art. 27 Abs. 1 Dublin III-VO und des 19. Erwägungsgrundes sowie

des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf den Ablauf der Aufenthaltserlaubnis und eine Zuständigkeit der Antragsgegnerin für die Durchführung seines Asylverfahrens nach Art. 12 Abs. 4 Unterabschnitt 2 Dublin III-VO berufen (vgl. EuGH, Urteil vom 25.10.2017, Az.: C-201/16 - Fundstelle: juris).

Folglich liegen die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 1.a) AsylG nicht vor, sodass sich die im angefochtenen Bescheid verfügte Abschiebungsanordnung im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als rechtswidrig erweisen wird. Die vorzunehmende Interessenabwägung fällt daher zu Lasten der Antragsgegnerin aus.

Die Kostenentscheidung resultiert aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 80 AsylG).

Harz